

den Um- und Ausbau solcher Wohnungen zwischen dem Betrieb, dem Rat und dem Rechtsträger abgeschlossen und entsprechende Festlegungen in den Betriebskollektivvertrag aufgenommen werden.

## **11.6. Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Räte zur Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften**

Die AWG haben in der sozialistischen Wohnungspolitik der DDR seit Jahrzehnten einen festen Platz. Sie knüpfen an fortschrittliche Traditionen der deutschen Arbeiterklasse an. Die AWG erfüllen sowohl eine bedeutsame ökonomische als auch eine sozialpolitische und ideologische Funktion. Durch sie nehmen die Werktätigen, vorrangig die Arbeiter und ihre Familien, unmittelbar an der Gestaltung und Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse teil. Die Beteiligung der AWG-Mitglieder am Neubau von Wohnungen durch materielle und finanzielle Eigenleistungen sowie die materielle und finanzielle Unterstützung durch die Betriebe stellen einen nicht unbeträchtlichen volkswirtschaftlichen Faktor bei der Erfüllung des Wohnungsbauprogramms dar.

AWG können bei Betrieben und Kombinat, bei staatlichen Organen, Leitungen demokratischer Massenorganisationen sowie bei Universitäten, Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen gebildet werden. Jede AWG hat einen Trägerbetrieb, dessen Rechte und Pflichten geregelt sind (vgl. Bkm. der Neufassung der VO über die AWG vom 23. 2.1973, GBl. I 1973 Nr. 12 S. 109).

Die AWG sind eine wichtige Form, um dauerhafte Beziehungen der Arbeiter zu ihrem Betrieb zu entwickeln, vor allem um Stammbesetzungen heranzubilden. Sie tragen auch dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Wohngebieten zu vertiefen. Die AWG leisten einen bedeutsamen Beitrag, um noch vorhandene soziale Unterschiede in den Wohnbedingungen abzubauen. Darüber hinaus führen sie mit Hilfe ihrer Reparaturstützpunkte die laufende und vorbeugende Instandhaltung durch und haben damit wesentlichen Anteil an der Erhaltung des gesellschaftlichen Wohnungsfonds.

Die gesellschaftliche Bedeutung der AWG wird daran sichtbar, daß sich der genossenschaftliche Anteil am Wohnungsbau von 35 % 1975 auf 45 % bis 1980 erhöhen wird.<sup>14</sup> Ende 1977 bestanden 1 038 AWG sowie 327 Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften mit einem Wohnungsfonds von annähernd 690 000 Wohnungen. Dazu gehören sowohl die neugebauten Wohnungen als auch die genossenschaftlichen Um- und Ausbau Wohnungen.

Um die wachsenden Aufgaben der AWG zu realisieren, orientiert der sozialistische Staat auf die Bildung großer leistungsfähiger AWG durch den Zusammenschluß von kleineren AWG innerhalb eines Kreises oder eines Gemeindeverbandes

<sup>14</sup> Vgl. IX. Parteitag der SED. Direktive des IX. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1976—1980, Berlin 1976, S. 19.